



Secar Technologie GmbH

Richlinie für Lieferanten Qualität, Umwelt, Sicherheit & Ethik

Die von SECAR eingekauften Zukaufteile / Rohprodukte Dienstleistungen sind Bestandteil der Endprodukte von SECAR und beeinflussen entscheidend die Qualität dieser Produkte.

Zur Erfüllung und Sicherstellung dieser Qualität setzt SECAR voraus, dass der Lieferant über ein wirksames Qualitätssystem verfügt und mit entsprechenden Nachweisdokumenten die ordnungsgemäße Funktion des Systems regelmäßig bestätigt.

Dem Lieferanten obliegt die Qualitätsverantwortung für die von ihm gelieferten Produkte bzw. Dienstleistungen, gleichgültig ob diese bei ihm hergestellt, bearbeitet oder von Dritten bezogen werden.

Der Lieferant der SECAR muss gewährleisten, dass seine Lieferungen mit den Vereinbarungen, Zeichnungen, Normen und Spezifikationen übereinstimmen und den Anforderungen der Kunden von SECAR entsprechen.

Unsere gemeinsame Zielsetzung muss Null Fehler sein!
Es sind Maßnahmen zur ständigen Verbesserung und Sicherstellung einer "0-Fehler"-Auslieferqualität zu entwickeln.

		Seite
1	Einleitung / Präambel	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Vertraulichkeit	3
1.3.	Herstellbarkeit	3
1.4	Datentransfer	3
1.5	Gültigkeit	3
2	Qualitätsplanung	4
2.1	Abstimmung der Produkthanforderungen	4
2.2	Qualitätsplanung	4
2.3	Fehler– Möglichkeits- und Einflussanalyse (FMEA)	4
2.4	Prüfmittel	4
2.5	Vorbeugende Instandhaltung	4
2.6	Notfallstrategie	5
2.7	Ersatzteilverpflichtung	5
3	Lieferantenqualifizierung	5
3.1	Lieferantenqualifizierung	5
3.2	Lieferantenbewertung	5
3.3.	Prozessaudits	6
4	Bemusterungen	6
4.1	Grundsätzliches zur Bemusterung	6
4.2	Bewertung	6
4.3	Entwicklungsmuster / Vorabmuster	6
4.4	Ergänzende Bestimmungen	7
4.5	IMDS / ROHS	7
4.6	Verhinderung Plagiate /Produktfälschungen	7
5	Serienbedingungen	7
5.1	Allgemeines	7
5.2	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	7
5.3	Selbstanzeige bei Qualitätsproblemen	8
5.4	Fertigungs-Betriebs- und Hilfsmittel	8
5.5	Verpackungsvorschriften	8
5.6	Transport	8
5.7	Produkte mit eingeschränkter Lagerfähigkeit	8
5.8	Kennzeichnung der Serienware	9
5.9	Änderungen und Änderungskennzeichnung	9
5.10	Anlieferung	9
5.11	Requalifizierung	9
5.12	Ständige Verbesserung	9
6	Reklamationsbehandlung	9
6.1	Sammelausschuss	9
6.2	Fehllieferungen / Qualitätseinbrüche	9
6.3	Reklamationskosten	10
7	Dokumentation	10
7.1	Dokumentationsvorschriften	10
7.2	Dokumentationspflichtige Prüfmerkmale	11
7.3	Störfalleingrenzung	11
8	Arbeitsschutz und Umweltschutz	11
8.1	Schutz der Mitarbeiter, Umwelt	12
9	Ethische Grundsätze	13

1 Präambel

1.1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung fasst die Grundsätze der Systemanforderungen zusammen, die die SECAR an Zulieferanten für Materialien und Komponenten wie auch Dienstleistungen stellt.

Die Richtlinie ist integrierter Bestandteil des Liefervertrages, wenn in den Bestellungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Sie gilt als Zusatz zu anderen gemeinsamen Vereinbarungen (z.B. Allgem. Einkaufsbedingungen, Spezifikationen, Technische Liefervereinbarungen, Verpackungsvorschriften, etc.). Darüber hinausgehende ergänzende Zusatzvereinbarungen sind mit SECAR abzustimmen und sind Bestandteil unserer QSV und anderer mitgeltender Verträge.

Die Verantwortlichkeit für die Beschaffung obliegt der Einkaufsabteilung. Es wird erwartet, dass alle Kontakte und Fragen zur Qualität und zu Umweltaspekten von Produkten über die Einkaufsabteilung unter Einbeziehung des Qualitätsmanagements abgewickelt werden.

1.2 Vertraulichkeit

Jeder Lieferant wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder anderen Verträgen erhält, nur für die Zwecke der Auftragserfüllung verwenden und mit gleicher Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Diese Verpflichtung beginnt mit erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und auch nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.

Eine detaillierte Regelung ist in der Secar Geheimhaltungsvereinbarung dargelegt.

1.3 Herstellbarkeit

Der Lieferant hat jeden Auftrag bzgl. seiner Herstellbarkeit zu überprüfen. Herstellbarkeit in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die angefragten Produkte ohne jede Einschränkung, insbesondere in Bezug auf die technischen und kaufmännischen Anforderungen wie

a) Kapazitäten / Mengen bei Teilen die mit Vorrichtungen oder spez. Werkzeugen verarbeitet werden, sind diese so auszulegen, dass die Kapazität um bis zu 20% erhöht werden kann, ohne das dadurch zusätzliche Kosten entstehen)

b) Termine

c) Preise

d) Lastenheft

e) Zeichnungen

f) Spezifikationen

unter Serienproduktionsbedingungen sowie unter Wahrung der am Standort des Lieferanten geltenden Rechte und gesetzlichen Bestimmungen wie auch Arbeitnehmerschutz-Vorschriften hergestellt werden können.

Die Herstellbarkeit muss für alle neuen und geänderten Teile/Projekte geprüft werden.

Jegliches Problem ist SECAR unverzüglich nach Erkennen mitzuteilen.

Ein Nichteinwand innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der Bestellung gilt als Zusage der Machbarkeit.

1.4 Datentransfer

Der Lieferant sollte bestrebt sein über die Möglichkeit des Odette-File-Transfers über ISDN-Datenleitung zu verfügen.

Weiters sind Vorkehrungen für EDI (z.B. Forecasts od. Lieferabrufe) zu treffen.

1.5 Gültigkeit

Dieser Vertrag ist ab Unterzeichnung/ Annahme /der Bestellannahme durch den Lieferanten , für alle derzeit laufenden und zukünftigen Aufträge gültig. Sollte sich die Notwendigkeit der Anpassung dieses Vertrages aufgrund von wirtschaftlichen oder gesetzlichen Änderungen sowie Norm- / Spezifikationsänderungen ergeben, wird SECAR diesen Vertrag überarbeiten und erneut freigeben.

Sämtliche Versionen der Qualitätsrichtlinien werden aus Rückverfolgungsgründen von Secar archiviert und können auf Bedarf an Lieferanten ausgesandt werden.

2 Qualitätsplanung

2.1 Abstimmung der Produktanforderungen

Die Produktanforderungen werden mit dem Lieferanten vor der Lieferfreigabe abgestimmt und in spezifischen Fällen zusätzlich in Form einer Technischen Liefervereinbarung“ schriftlich festgelegt und vereinbart.

Der Lieferant ist verpflichtet, nur nach gültigen Bestellunterlagen und aktuellen schriftlichen Vereinbarungen zu arbeiten und zu liefern. Dies gilt auch für Änderungen oder Korrekturen während der Abarbeitung von bereits erteilten Aufträgen.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, dass alle Unterlagen ständig überwacht und aktuell gehalten werden. Fehlende Unterlagen entbinden den Lieferanten nicht von der Anlieferung fehlerfreier Ware.

2.2 Qualitätsplanung

Zur Erreichung der geforderten Qualität ist eine umfassende Planung notwendig. Daher erwartet SECAR, dass ihre Lieferanten eine systematische Qualitätsplanung als einen Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems betreiben.

Hierzu gehören sowohl die Festlegung von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen inkl. eines Zeitplanes für ihre Umsetzung als auch das schriftliche Benennen aller Verantwortlichen.

Die Erreichbarkeit dieser Verantwortlichen muss bekannt gegeben werden und im Bedarfsfalle auch gegeben sein.

Die Q-Planung/Projektentwicklung muss entsprechend den in der Luftfahrtindustrie bzw. Automobilindustrie vorgesehenen Methoden und Vorschriften erfolgen.

2.3 Fehler-, Möglichkeits- und Einflussanalyse (FMEA)

SECAR ist berechtigt die Erstellung und Vorlage einer Prozess-FMEA einzufordern. Wenn für die Herstellung zusätzliche Werkzeuge/Teile/Vorrichtungen notwendig sind kann von SECAR eine zusätzliche Konstruktions-FMEA eingefordert werden.

Die FMEA als Prozessplanungstool ist ein Instrument, um mögliche Fehler zu erkennen und Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Behebung zu setzen.

FMEA's sind bei der Entwicklung und Herstellung neuer Produkte, bei neuen Fertigungsverfahren, für Sicherheits- und Problemteile sowie bei Änderungen von Produkten und Prozessen in Abstimmung zwischen den Auftragsverantwortlichen zu erstellen bzw. zu ergänzen.

SECAR behält sich das Recht vor jederzeit in die FMEA's Einsicht zu nehmen.

Im Reklamationsfalle ist vom Lieferanten ein Überarbeiten der bestehenden FMEA gefordert.

2.4 Prüfmittel

Der Lieferant muss mit Prüf- und Messmitteln derartig ausgestattet sein, dass er in der Lage ist, alle relevanten Q-Merkmale überprüfen zu können.

Um aussagekräftige Prüfergebnisse zu erhalten, muss die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Einsatzfähigkeit dieser Mittel gewährleistet sein.

Jeder Lieferant verpflichtet sich daher ein wirkungsvolles System zur Prüfmittelüberwachung, Kalibrierung, Eichung und Instandhaltung installiert und implementiert zu haben und das verantwortliche Personal entsprechend zu schulen und anzuweisen.

2.5 Vorbeugende Instandhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, ein System der vorbeugenden Instandhaltung von Fertigungseinrichtungen und Werkzeugen zu entwickeln.

Es sind vorbeugende Wartungsintervalle festzulegen und nachweislich dokumentiert durchzuführen. Weiters ist eine Notfallstrategie für die Prozesse, die zur Unterbrechung der Lieferfähigkeit führen können, zu erstellen. Im Bedarfsfalle ist der Lieferant nachweispflichtig. Weiterreichende und spezifische Regelungen sind dem Werkzeugvertrag zu entnehmen und in Verbindung mit der QMV gültig.

2.6 Notfallstrategie

Lieferanten müssen Konzepte erarbeiten um z.B. bei Ausfall von Personal sowie Betriebsmitteln die Versorgung aufrecht zu erhalten. SECAR behält sich das Recht vor, in diese Konzepte Einsicht zu nehmen.

Im Sinne einer Notfallstrategie muss – zumindest eine Person – ununterbrochen erreichbar sein.

2.7 Ersatzteilverpflichtung

Lieferanten sind verpflichtet, sofern bei Projektstart explizit Vereinbart die geforderten Zeiträume für die Versorgung mit Ersatzteilen bzw. deren Bestandteilen zu erfüllen.

3 Lieferantenqualifizierung

3.1 Lieferantenqualifizierung

Die SECAR-Lieferanten werden aufgrund ihrer Eignung zur Erfüllung der spezifischen Forderungen beurteilt und ausgewählt. Darüber hinaus müssen Sie zumindest ein QM-System implementiert haben und aufrechterhalten, dass der ISO 9001 entspricht (längerfristig ist die Zertifizierung nach ISO EN 9100 anzustreben).

Voraussetzung für eine Lieferantenqualifizierung ist zumindest eine unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung sowie ein Vorortaudit beim Lieferanten (s.a. 3.3) in spezifischen Fällen kann dies auch durch eine Secar Interne Risikoabschätzung abgedeckt werden.

Nach positivem Abschluss ist die Voraussetzung zur Aufnahme in die Liste freigegebener Lieferanten erfüllt.

Unterbeauftragungen an Sublieferanten sind ohne schriftliche Genehmigung / Qualifizierung durch SECAR nicht zulässig.

Werden Unterlieferanten vertraglich vorgegeben dürfen auch ausschließlich diese herangezogen werden.

3.2 Lieferantenbewertung

Am Ende jedes Kalenderjahres erhalten die Lieferanten schriftlich eine Information über den aktuellen Qualitätsstatus und für den Berichtszeitraum die Bewertung nach interner Lieferanteneinstufungsklasse.

Jeder Lieferant sollte ein A–Ergebnis anstreben.

Bei Unterschreitung der Zielvorgaben wird der Lieferant zur Stellungnahme aufgefordert und Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben müssen schriftlich bekannt gegeben werden und sind unverzüglich einzuleiten.

Bei massiven, sich wiederholenden Q-Problemen wird ein Lieferant von SECAR kurzfristig zu einem Q-Gespräch eingeladen – sollte es dabei zur Erkenntnis kommen, dass der Lieferant nicht oder nur bedingt in der Lage ist die Qualitätsmängel kurzfristig zu beseitigen, behält sich SECAR das Recht vor, bestehende Aufträge, wenn auch Rahmenverträge zu stornieren und einen geeigneten Alternativlieferanten zu beauftragen.

Basis der Bewertung sind folgende Kriterien:

- Vorliegen einer gegengezeichneten Qualitätsvereinbarung
- Einhaltung der Erstbemusterungs/FAI-Termine
- Rasche und effiziente Reklamationsbearbeitung
- Beurteilung von Wareneingängen (Identität, Termin, Quantität und Qualität)
- Lückenlose Vorlage geforderter Werksprüfzeugnisse
- Ergebnisse von Prozessaudits
- Preis
- Zertifizierung nach internationalem Standard (min. ISO 9001)
- Technische Unterstützung

Alle Produkte, die bei SECAR als Wiederholfehler oder Falschlieferung auftreten oder von uns sortiert, nachgearbeitet bzw. verschrottet werden, werden in die Lieferantenbewertung aufgenommen. Detaillierte Informationen dazu können dem jeweiligen Prüfbericht entnommen werden

3.3 Prozessaudits, Behördenüberprüfungen

SECAR behält sich vor, die Prozesse des Lieferanten in laufender Serie nach entsprechender Vereinbarung zu auditieren.

Auditergebnisse und geforderte Maßnahmen werden entsprechend kommuniziert und deren Implementierung kontrolliert.

Der Lieferant erklärt ausdrücklich seine Bereitschaft den relevanten Behörden (Easa, FAA,.. Austrocontrol,) wie auch den Endkunden von Secar den Zutritt zu den Relevanten Geschäfts und Prozessvorgängen , zum Zwecke einer Überprüfung , zu gewähren.

SECAR behält sich das Recht vor, bei Problemauftritt weiterführende Audit's (System, Kapazität, Risk...) beim Lieferanten vorzunehmen.

Im Falle von Unterbeauftragungen durch Lieferanten ist dieses Zutrittsrecht über spezifische Vereinbarungen durch den Lieferanten in der weiteren Supply-Kette sicherzustellen.

4 Bemusterungen

4.1 Grundsätzliches zur Bemusterung

- Die Erstbemusterung hat durch den Lieferanten gemäß der projektspezifischen Vorgaben bzw. der technischen Lieferbedingung beschrieben, letztgültigen Fassung zu erfolgen.
- Mindestens 5 Musterteile sind SECAR zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehende SECAR-kundenspezifische Mengen werden in den Bestellungen festgelegt und vereinbart
- Wenn gefordert müssen die Musterteile einzeln mit entsprechenden Klebern gekennzeichnet sein.

Wenn seitens SECAR gefordert, muss die Erstmusterdokumentation (FAI) den Richtlinien der EN 9100 bzw Automobilspezifischen Anforderungen (PPAP, VDA, (inkl. kundenspezifischer Forderungen) in jeweils letztgültiger Fassung entsprechen.

Besonders zu beachten:

- Die Qualitätsvorschriften und zusätzliche Vereinbarungen müssen den aktuellen Ausgabestand aufweisen.
- Der Fertigungsprozess muss zum Zeitpunkt der Erstbemusterung dem Serienstand entsprechen.

Maßliche Bemusterung:

Die Teile-/Werkzeug-/Prüfmittelvermessung erfolgt durch den Lieferanten in Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner bei SECAR.

Die Dokumentation der Messergebnisse muss so erfolgen, dass diese auf die gemessenen Positionen rückführbar sind (Positionsskizzen).

Zu bemustern sind alle in Zeichnungen, Spezifikationen sowie Techn. Liefervorschriften enthaltenen Produktmerkmale, soweit nicht anders mit dem SECAR-Projektleiter vereinbart.

Prozessfähigkeitsanalysen mit Zielwerten Ppk von mindestens größer gleich **2,00** sowie einen Cpk von 1,67 sind in der laufenden Serie nachzuweisen.

4.2 Bewertung

SECAR entscheidet über die Freigabe oder Ablehnung der Erstmuster und erteilt entsprechende Auflagen und Termine. Der vom Lieferanten erstellte Prüfbericht wird von SECAR mit Prüfergebnissen der Gegenprüfung, eventuell festgestellten Mängeln, allgemeinen Bemerkungen und mit Auflagen ergänzt.

Die Gesamtbeurteilung wird am Deckblatt vermerkt.

4.3 Entwicklungsmuster / Vorabmuster

Zur Erprobung eines neuen oder veränderten Produktes werden Muster schriftlich beim Lieferanten bestellt. Die Anforderung an das Produkt wird mit dem Lieferanten vereinbart (Spezifikation).

Jeder Musterlieferung ist mindestens eine Produktspezifikation (Datenblatt) beizulegen.

Der Lieferant muss gewährleisten, dass die lückenlose Rückverfolgbarkeit des bemusterten Produktes jederzeit gegeben ist.

4.4 Ergänzende Bestimmungen

Die Erstmusterteile müssen vom Lieferanten dem jeweiligen Prüfbericht zugeordnet werden.

Die Erstbemusterung/FAI ist unter Zuhilfenahme der SECAR Vorgabedokumente oder projektspezifischer Formulare durchzuführen und zu dokumentieren.

Diese können, wenn nicht schon bei der Bestellung des Erstmusters beigelegt, in der Abteilung Qualitätsmanagement angefordert werden.

Die Verteilung der bewerteten und abgeschlossenen Erstmusterprüfberichte/FAI Berichte erfolgt durch SECAR.

Liegt von dem zu liefernden Produkt die Erstmusterfreigabe des Endabnehmers vor, kann der Prüfbericht ersatzweise zur Beurteilung und Freigabe bei SECAR herangezogen werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine entsprechende Anzahl Rückhaltemuster aus der Erstbemusterung, dem Prüfbericht zugeordnet, aufzubewahren.

Es ist dabei zu bemerken, dass bei Luftfahrtprodukten und Dokumentationen entsprechende Lagerfristen und -bedingungen einzuhalten sind.

Zum Zeitpunkt des Serienanlaufes muss die Erstbemusterung abgeschlossen und freigegeben sein.

4.5 COC / ROHS / WEEE / GHS Kennzeichnung/ IMDS EINTRAG

Um eine nahtlose Rückverfolgung aller Teile/Materialien zu gewährleisten, ist jedes zur Anlieferung an SECAR geplante Gut in Abstimmung mit dem SECAR Einkauf mit einer eindeutigen Nummer zu kennzeichnen.

Sofern die Forderung besteht, sind die Bestimmungen von ROHS / WEEE zu erfüllen.

Speziell in die Automobilindustrie eingehende Produkte müssen vom Lieferanten in der IMDS Datenbank eingetragen werden

Für Chemikalienlieferanten gilt unter Wahrung der Übergangsfristen die Kennzeichnung der Produkte Nach dem GHS.

Bei allen Produkten sind bei Anlieferung die Werkszeugnisse, 2.1, 3.1 (jede Lieferung) Verarbeitungsdatenblätter, und Sicherheitsdatenblätter zumindest bei Erstanlieferung und danach nur nach Änderungen mitzuliefern.

4.6 Verpflichtung zur Verhinderung von Plagiaten / Produktfälschungen

Wie auch Secar verpflichtet sich der Lieferant seine Mitarbeiter hinsichtlich der Wahrnehmung und Verhinderung von gefälschten Teilen zu Unterweisen und zu sensibilisieren. Hierzu sind Folgende Indikatoren als Risiko zu betrachten. Auffällige besonders günstige nicht marktübliche Preise, Auffälligkeit bei physikalischen Eigenschaften bei Rohmaterialien und Produkten, Gebrauchsspuren (Refurbished /Überholte Produkte!) bei Neuteilen, angebrochene Gebinde bei Rohmaterialien /Rohstoffen, Wieder-in-Verkehrbringung von abgelaufenen, gesperrten oder zur Verschrottung vorgesehener Teile /Produkte.

Im Zweifelsfall, oder bei Kenntniserlangung sind entsprechend als Suspekt oder womöglich als Fälschung identifizierte Produkte umgehend unter Quarantäne zu stellen, und an Secar sowie gegebenenfalls an die zuständigen Behörden Bericht zu erstatten.

Bei Identifikation besonderen Risiken wie zB.: Berichten aus externen Quellen oder bei Bekanntwerden von Fällen anderer Marktteilnehmer, bei mutmaßlich oder erwiesenermaßen gefälschten Teilen , ist gegebenenfalls ein Verfahren (Prüfung, Laboruntersuchung,..) zum Ausräumung eines Bestätigung eines zuvor genannten Verdachtsmomentes einzuleiten.

Durch die Beschaffung von Produkten / Materialien von Original- oder autorisierten Herstellern, autorisierten Händlern oder anderen genehmigten Quellen mit dem Anspruch der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ist eine maximale Minimierung des Risikos gewährleistet.

5 Serienbedingungen

5.1 Allgemeines

Es dürfen nur solche Fertigungsverfahren angewandt werden, die der Lieferant beherrscht und die unter kontrollierten Fertigungsbedingungen ablaufen.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich in geeigneten Abständen über die Aktualität der Unterlagen zu informieren und diese auf aktuellem Stand zu halten.

Als Ergänzung zu den QM-Systemanforderungen führt SECAR bei Bedarf beim Lieferanten vor Serienstart Prozessabnahmen durch.

Über eine Prozessaudit-Checkliste werden Prozesse und Verfahren beurteilt.

Die Forderungen seitens Kunden der SECAR werden bei dieser Abnahme ergänzend zu Forderungen von SECAR berücksichtigt.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der Lieferant Dienstleistungen, Prozesse nicht an Dritte auslagern. Hierzu ist vom Lieferanten ein entsprechender Änderungsantrag einzubringen

5.2 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit / COC

Grundsätzlich sind die gelieferten Produkte, wenn nicht anders vereinbart, so zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgung auf eingesetzte Werkstoffchargen, Fertigungsparameter, Werker und Prüfdokumente jederzeit gewährleistet werden kann.

Siehe auch COC.

Gesonderte Dokumentationsvorschriften von Teilen mit besonderen Merkmalen und deren Prüfergebnissen sind zu beachten. (siehe Abschnitt 7)

Im Ereignisfall können nachstehende Informationen angefordert werden und sind unverzüglich vom Lieferanten vorzulegen, bzw. befugten SECAR Mitarbeitern beim Lieferanten zur Einsichtnahme vorzulegen.

- Eingesetzte(r) Werkstoff(e) mit Angabe der Charge und Zuordnung von Prüfergebnissen
- Dokumentation der Fertigungsparameter und Fertigungsprüfungen
- Eingesetzte Unterlagen und Prüfvorschriften bzw. Prüfanweisungen
- Produzierte Mengeneinheiten und bereits gesandte Liefermengen
- Behandlung fehlerhafter Produkte und Korrekturmaßnahmen
- Ergebnisse von dokumentationspflichtigen Prüfungen
- Unterlieferanten und deren Qualifikationsnachweise

5.3 Selbstanzeige bei Qualitätsproblemen

Bei Qualitätsproblemen (Produkt, Verpackungsabweichungen, Falschlieferungen, Teillieferungen, Lieferrückstand, **oder auch über nachträglich erkannte Spezifikationsabweichungen** ...) hat der Lieferant unverzüglich den Ansprechpartner bei SECAR zu informieren, um geeignete Maßnahmen gemeinsam festzulegen und durchzuführen bzw. Korrekturmaßnahmen vorzunehmen und in weiterer Folge entsprechende Vorbeugemaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

5.4 Fertigungs-, Betriebs-, und Hilfsmittel

Vorrichtungen und Werkzeuge sind zu erproben, ggf. dem aktuellen Änderungsstand von Zeichnungen und Vereinbarungen anzupassen sowie regelmäßig fachgerecht zu überprüfen.

Maschinen aller Art sind laufend auf ihre Funktionstauglichkeit und -genauigkeit zu überwachen.

Die Verantwortung für eventuell von SECAR beigestellte Betriebsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfeinrichtungen, Lademittel oder ähnlichen Hilfsmitteln) trägt, sofern nicht anders vereinbart, der Lieferant.

Weiters trägt der Lieferant die laufenden Kosten für Versicherung, Lagerung, Wartung und regelmäßige Überprüfung während der Vertragsdauer.

Änderungen an beigestellten Betriebsmitteln sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von SECAR gestattet. Abnützungen von beigestellten Betriebsmitteln sind rechtzeitig, bevor sie zu Qualitätseinbußen oder Fertigungsausfällen führen, anzuzeigen.

Alle beigestellten Betriebsmittel sind bei Vertragsende, nach Rücksprache, in einem fehlerfreien Zustand, ordnungsgemäß versiegelt und verpackt an SECAR zurückzusenden.

Alle beigestellten Betriebsmittel sind in Bezug auf die jeweiligen Eigentümer zu kennzeichnen.

Grundsätzlich haben die Bestimmungen der „Vereinbarung zur Überlassung von Werkzeugen“ Gültigkeit.

5.5 Verpackungsvorschriften

Die Verpackungsvorschrift wird in der Projektstartphase festgelegt und ist uneingeschränkt zu befolgen.

Wesentliche Kriterien hierfür sind:

- Schutz vor Verschmutzung und Beschädigung
- Einfache und ergonomisch günstige Handhabung (Transport, Entleerung, Bandzuführung)
- Produktschonende und von außen EDV-lesbare deutliche Beschriftung
- Wiederverwendbarkeit (Mehrwegbehälter sind zu bevorzugen)
- Standfestigkeit, Stapelfähigkeit und Transportschutzsicherheit

Die Verantwortung für die Anlieferqualität liegt beim Lieferanten. Alternativen sind schriftlich zu vereinbaren und seitens SECAR zu bestätigen.

Falls Vorschriften von SECAR-Kunden vorliegen, müssen diese eingehalten werden (z.B. serienmäßige Verpackung, Nationale Vorschriften, etc.).

5.6 Transport

Der Lieferant hat Verfahren und Systeme festzulegen, um jede Beschädigung durch internen wie auch externen Transport auszuschließen.

Der Lieferant hat die Möglichkeit im Zuge der Erstellung und Abstimmung der QV seine Alternativen als Vorschläge mit einzubringen.

Sonderfrachten sind zu erfassen und zu dokumentieren. SECAR hat das Recht zur Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen. Die Kosten für anfallende Sonderfrachten sind vom Verursacher zu tragen.

5.7 Produkte mit eingeschränkter Lagerfähigkeit

Solche Produkte sind deutlich mit Lagerbedingung und - sofern erforderlich - einem Verweis auf das letztmögliche Verbrauchsdatum zu kennzeichnen.

Beispiel:

- x-Monate lagerfähig
- Ablaufdatum: TT.MM.JJ

5.8 Kennzeichnung der Serienware

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und klaren Zuordnung bei SECAR muss die Versandkennzeichnung laut Vereinbarung mit SECAR erfolgen.

5.9 Änderungen und Änderungskennzeichnung

Nach Freigabe des Produktes / Prozesses ist keine Änderung am Produkt/Prozess (gilt auch für Anlagen und Maschinen) mehr zulässig!

Im Bedarfsfall müssen die Änderungen schriftlich bei SECAR angefragt /Angezeigt werden.

Die Änderung ist nur nach schriftlicher Freigabe und mit spezifisch Abzustimmenden Qualifikationsumfang in diesem Fall neu zu Bemustern.

Jede Produktänderung ist während der ersten drei Lieferungen am Lieferschein und an der Verpackung der Ware mittels Aufkleber deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der vom Lieferanten zu führende Teilelebenslauf mit kurzer Änderungsbeschreibung vor Auslieferung der geänderten Teile unaufgefordert an SECAR weiterzuleiten.

SECAR-kundenspezifische Kennzeichnungswünsche sind zu befolgen.

5.10 Anlieferung

Die Anlieferung hat immer in der vollen Bestellmenge zu erfolgen. Teillieferungen werden nur nach vorangegangener schriftlicher Zustimmung seitens SECAR akzeptiert.

5.11 Requalifizierung

Der Lieferant verpflichtet sich, die an SECAR gelieferten Produkte mindestens einmal pro Kalenderjahr zu Requalifizieren, wobei seit der vorhergehenden (Re-) Qualifizierung nicht mehr als 12 Monate vergangen sein dürfen. Dies gilt auch bei Aussetzen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 2 Kalenderjahren.

Die Requalifizierung umfasst die vollständige Überprüfung der vereinbarten Spezifikationen, einschließlich der Überprüfung der Messmittel- sowie Prozessfähigkeits-Forderungen. Letzteres ist unabhängig davon, dass die Mess- und Prüfmittel einer regelmäßigen Kalibrierung unterzogen werden müssen.

Sollte der Lieferant seine Produktion mittels statistischer Prozesslenkung (SPC) lenken, so entbindet ihn dieser Absatz nicht von seiner Pflicht, sich laufend von der Qualitätsfähigkeit seiner Prozesse entsprechend Punkt 4.2 dieses Vertrages zu vergewissern und ggf. entsprechende Korrektur- / Verbesserungs-Maßnahmen einzuleiten.

Der Lieferant übergibt seine vollständigen Requalifizierungs-Unterlagen unverzüglich an SECAR, sofern SECAR in dazu auffordert. Die aus der Requalifizierung entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

5.12 ständige Verbesserung

Der Lieferant verpflichtet sich nachhaltige Verbesserungsmaßnahmen einzuführen, aufrecht zu erhalten und ständig weiterzuführen.

6 Reklamationsbehandlung

6.1 Sammelausschuss

Fehlerhafte Produkte, an welchen Fehler nur selten und in geringem Umfang auftreten, werden nach Rücksprache durch unsere Fertigung als Sammelausschuss erfasst, gesammelt und regelmäßig über Reklamationsablauf gegen Belastung an den Lieferanten retourniert.

6.2 Fehllieferungen / Qualitätseinbrüche

Bei gravierenden Fehlern bzw. hohem Fehleranteil wird der Lieferant sofort informiert (per Reklamations-Information).

Je nach Problemstellung und Versorgungssituation hat der Lieferant sofort für fehlerfreien Ersatz oder unverzügliches Aussortieren der mit Mängeln behafteten Teile zu sorgen. (prompt bis spät. 24 Std. Reaktionszeit)

Wenn diese Aussortierung seitens des Lieferanten nicht unverzüglich bewerkstelligt werden kann, behält sich SECAR das Recht vor, gegen Kostenbelastung an den Lieferanten Dritte damit zu beauftragen um Schadensminimierung zu betreiben.

Zu allen anfallenden Reklamationen hat der Lieferant innerhalb der vorgegebenen Zeit eine schriftliche Stellungnahme anhand des 8D-Reports an SECAR zu übermitteln.

Eine Reklamation gilt erst als beendet, wenn Fehlerursachen bekannt, wirksam und andauernd abgestellt sind, der Fertigungsprozess wirksam überwacht wird und die angefallenen Kosten beglichen sind.

6.3 Reklamationskosten

Reklamationen verursachen Kosten, die bei Berücksichtigung der Folgekosten ein beträchtliches Ausmaß erreichen können.

Es muss daher von gemeinsamem Interesse sein, die auferlegte Zielsetzung „null Fehler“ mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erreichen bzw. zu erfüllen.

Im Falle einer mangelhaften Leistung oder Lieferung mangelhafter Vertragsgegenstände, haftet der Lieferant für alle Schäden, welche SECAR dadurch entstehen.

Aufgrund mangelhafter Lieferung und/oder Leistung kann SECAR von dem Lieferanten insbesondere Ersatz für folgende nachweisliche Kosten verlangen:

- Die durch das Aussortieren der mangelhaften Vertragsgegenstände entstehenden Kosten (Sortierkosten)
- Kosten im Zuge eines Produktionsstopps bei SECAR (z.B: Rüstkosten, Prüf- und Bearbeitungskosten etc.)
- Kosten für angearbeitete und fertig gestellte Produkte, die von einer mangelhaften Lieferung und/oder Leistung betroffen sind (Ausschusskosten)
- Kosten der Ersatzbeschaffung
- Kosten, welche aufgrund einer Nichteinhaltung der vereinbarten Spezifikationen, entstanden sind. (Falschverpackung, Falschetikettierung, Falschausstellung der Lieferscheine etc.)

- Kosten aufgrund Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine
- Alle weiteren Kosten, die bei der Schadensabwicklung anfallen, einschließlich des administrativen Mehraufwandes.

7 Dokumentation

7.1 Dokumentationsvorschriften

Die Mindestaufbewahrungsfrist für allgemeine Nachweisdokumente beträgt 3 Jahre ab letzter Lieferung.

Für Liefergegenstände, die in den Bestellunterlagen/Zeichnungen mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet sind, gelten die Festlegungen des Gesetzgebers und die in der Luftfahrtindustrie üblichen Fristen. Abweichend davon, sollten kundenspezifisch längere Aufbewahrungsfristen gefordert sein, sind diese unbedingt einzuhalten. Die Festlegung erfolgt in den technischen Lieferbedingungen.

Sämtliche Aufzeichnungen müssen bei Bedarf vorgelegt werden.

7.2 Dokumentationspflichtige Prüfmerkmale (Luftfahrt)

Die Dokumentationspflicht bei Prüfmerkmalen mit kundenspezifischen Merkmalen ist einzuhalten. (**Sämtliche für Luftfahrt spezifische Protokolle und relevante dokumentierte Informationen sind aufgrund der langen Aufbewahrungsfristen vollständig mit den jeweiligen Anlieferungen mitzuliefern. Die Archivierung erfolgt somit im Hause Secar)**)

(Unklarheiten sind vom Lieferant bei SECAR zu hinterfragen)

7.3 Störfalleingrenzung

Prozessschritte müssen so eingeteilt werden, dass bei Störfällen die betroffenen Bauteile auf eine kleinstmögliche Einheit eingegrenzt werden können.

Der Herstellungsweg, sowie die Qualitätsdaten für Teile mit dokumentationspflichtigen Merkmalen müssen rückverfolgbar sein.

Sofern erforderlich, muss die Rückverfolgbarkeit bis zum Unterpelieferanten gewährleistet sein.

Im gleichen Zuge sind bei SECAR Systeme erstellt, die eine Rückverfolgbarkeit auf das jeweilige Lieferlos sicherstellen.

Im Abweichungsfall Produkt/Prozess ist SECAR unverzüglich über das Ausmaß und den Auftretszeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

8 Arbeitsschutz & Umweltschutz

8.1 Schutz der Mitarbeiter / Umweltverträglichkeit,

Die zur Herstellung der Teile erforderlichen Prozesse müssen - wie die dazu verwendeten Materialien - dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den einschlägigen Verordnungen und Gesetzen entsprechen. Der Lieferant hat längerfristig ein Umweltmanagement entsprechend ISO 14001 oder gleichwertig einzuführen.

Bei Erstlieferung und in jedem Falle von Änderungen ist ein Sicherheitsdatenblatt mit dem Hinweis auf die entsprechende Änderung an die Einkaufsabteilung zu übermitteln.

Der Lieferant verpflichtet sich, Verantwortung für die Gesundheit und den Arbeitsschutz gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen, die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen einzuhalten, für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld zu sorgen, um die

Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Risiken wie Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

Anzumerken ist, dass Stoffe, welche eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, nach den jeweiligen technischen Möglichkeiten zu vermeiden sind. Es ist Voraussetzung, dass der Lieferant die Stoffpolitik und die dazugehörigen Rahmenbedingungen der „REACH“-Verordnung in seine Wertschöpfungskette implementiert und deren Anwendung gewährleistet.

9 Ethische Grundsätze

Grundrechte

Der Lieferant verpflichtet sich die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter, ungeachtet seiner ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderungen, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters zu fördern.

Des Weiteren erklärt der Lieferant hiermit, dass er die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen respektiert und achtet. Er duldet kein Verhalten, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist.

Gesetze und ethische Grundsätze

Das Personal bzw. die Betriebstätigkeit des Lieferanten muss in vollständiger Übereinstimmung mit allen in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen und Normen, **internen Managementvorgaben** sowie mit allen industriellen Mindeststandards, Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), des United Nations Global Compact handeln bzw. durchgeführt werden, wobei diejenigen Regelungen anzuwenden sind, welche die strengsten Anforderungen stellen.

Kinderarbeit

Der Lieferant stellt keine Mitarbeiter ein, die das von dem jeweiligen Gesetzgeber oder aber das in der ILO-Konvention 138 festgelegte Mindestbeschäftigungsalter unterschreiten.

Zwangsarbeit

Der Lieferant darf keine Art von unfreiwilliger oder Zwangsarbeit anwenden. Hierzu zählen Gefangenearbeit, Sklavenarbeit oder Arbeitskräfte aus Menschenhandel.

Korruption

Der Lieferant hält sich an die jeweiligen nationalen Antikorruptionsgesetze und toleriert keine Form von Korruption oder Bestechung, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen, um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Niemand darf die geschäftlichen Verbindungen des Unternehmens zum eigenen oder fremden Vorteil oder zum Nachteil des Unternehmens ausnutzen. Das bedeutet insbesondere, dass im Geschäftsverkehr keine unerlaubten privaten Vorteile (z.B. Geld, Sachwerte, Dienstleistungen) gewährt oder angenommen werden dürfen, die geeignet sind, eine sachgerechte Entscheidung zu beeinflussen.

Entlohnung und Arbeitszeiten

Der Lieferant hält die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne, Gehälter und Arbeitgeberleistungen ein. Die Vergütungen und Leistungen, die für die normale Arbeitswoche gezahlt oder erbracht werden, entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Mindestnormen bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche.

Vertragsfreiheit

Der Lieferant erkennt – soweit rechtlich zulässig – die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten an und wird Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder bevorzugen noch benachteiligen.

Produktkonformität & Produktsicherheit

Der Lieferant stellt die Förderung und Bildung eines angemessenen Bewusstseins zur Produktsicherheit und Produktkonformität seiner Mitarbeiter sicher.

Unterschriftenblatt Lieferanten Richtlinie Secar 4.11.2021 Ver 3 / 13 Seiten

Stephan Markus Christöfl

Karl-Heinz Semlitsch

Qualitätsmanagement

Geschäftsführung

Für den Lieferanten:

Lieferant: _____

Anschrift: _____

Name: _____

Funktion: _____

Stempel/Unterschrift : _____

